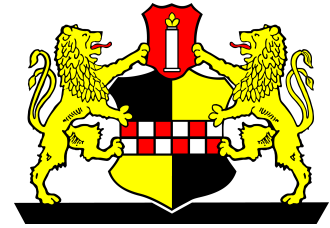


Stadt Römhild

Bedheim ▪ Eicha ▪ Gleichamberg ▪ Gleicherwiesen ▪ Haina ▪ Hindfeld ▪
Mendhausen ▪ Milz ▪ Roth ▪ Römhild ▪ Simmershausen ▪ Sülzdorf ▪
Westenfeld ▪ Zeilfeld



Bauamt - Griebelstraße 28 - 98630 Römhild – Tel. 036948 / 88124-88127

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (§ 12 Baugesetzbuch – BauGB)

Vorhabenträger/in

Name und Vorname

vertreten durch

Anschrift (Straße, Hausnummer)

Anschrift (PLZ, Ort)

Telefonnummer

E-Mail (falls vorhanden)

Hiermit wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt.

Vorhaben – genaue Bezeichnung des Vorhabens

betroffenes Grundstück

Flurstück Nummer

Gemarkung

Art der Nutzung

Der Vorhabenträger ist Eigentümer oder im erforderlichen Umfang Verfügungsberechtigter der o. g. Grundstücke. (Bitte Nachweise beifügen!)

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke stellen einen Eigentumserwerb oder die erforderlichen Verfügungsbefugnisse über die Grundstücke zum Zwecke der Umsetzung des Vorhabens in Aussicht (Bitte die Erklärungen der Eigentümer beifügen!)

Der Vorhabenträger ist bereit, sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Vertrag zu verpflichten.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt Römhild darstellt, auf die kein Anspruch besteht.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens keine Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt Römhild oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Römhild das Recht hat, den Bebauungsplan aufzuheben, wenn das Vorhaben und / oder die Erschließung nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt Römhild nicht geltend gemacht werden.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass unmittelbar nach Eingang des Antrages das zuständige Gremium der Stadt Römhild über den Eingang des Antrages informiert wird und über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden werden.

Der Vorhabenträger willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ein.

Der Vorhabenträger willigt des Weiteren in die Veröffentlichung der zur Durchführung des Verfahrens der Kommune übergebenen Unterlagen ein, insbesondere auch in die öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19 a Urheberrechtsgesetz (UrhG) durch Veröffentlichung auf dem Internetportal der Stadt Römhild und zentralen Internetportalen des Landes Thüringen.

Der Vorhabenträger stellt insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Veröffentlichungsrechte sicher, dass diese Unterlagen nicht Persönlichkeitsrechte Dritter, drittsschützende, datenschutzrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmungen verletzen. Der Vorhabenträger stellt die Stadt Römhild diesbezüglich von alle Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei.

Der Bebauungsplan , der Vorhabens- und Erschließungsplan, der Grünordnungsplan und sonstige für das Verfahren relevante allgemeine Karten und Pläne sind auf einem geeigneten Datenträger oder per Datentransfer entsprechend den jeweiligen Standards der Stadt Römhild kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Übergabe der digitalen Daten hat vor dem Beschluss des Stadtrates über die Billigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

Die Endfassung ist vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB zu übergeben. Adressat und Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist Stadtverwaltung Römhild (Bauamt).

Der Vorhabenträger stellt sicher, dass dessen Auftragnehmer frühzeitig über diese Anforderung unterrichtet und entsprechend wirksam verpflichtet werden.

Ort, Datum	Unterschrift Vorhabenträger/in bzw. Eigentümer/in
<input type="text"/>	

Anlage/n:

Übersicht der Eigentümer im Geltungsbereich des Vorhabens

Nachweis der Verfügungsberechtigung oder Erklärung der Eigentümer

Vorhaben und Erschließungsplan

Im Rahmen Ihrer Antragsstellung und unserer damit verbundenen Bearbeitung erheben und verarbeiten wir von Ihnen die in dem Formular notwendigen aufgeführten personenbezogenen Daten und Informationen. Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m und § 16 Abs. 1 ThürDSG. Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der Stadtverwaltung Römhild und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen und besonderen Informationsschreiben der Stadtverwaltung Römhild zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Informationsschreiben erhalten Sie kostenfrei bei der Stadtverwaltung Römhild in Papierform bzw. auf elektronischem Weg von uns zugesandt.